

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und für die Teilstudiengänge Biologie des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ – FPO LA Bio 2023 –
Vom 2. Juli 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und für die Teilstudiengänge Biologie des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ – FPO LA Bio 2023 – vom 22. August 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Im Lehramt an Realschulen kann mit dem Fach Biologie von den in der **LPO I** vorgesehenen Fächern nur das Fach Chemie kombiniert werden. ²Im Lehramt an Gymnasien ist darüber hinaus eine Kombination mit dem Fach Informatik möglich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird in Sätzen 1 und 2 jeweils die Zahl „36“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Im Rahmen der Wertung einer Schriftlichen Hausarbeit nach § 29 **LPO I** als Bachelorarbeit i. S. d. § 35 Abs. 4 Satz 2 **LAPO** wird diese von zwei am Department Biologie hauptberuflich i.S.d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern i.S.d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** oder habilitierten Dozentinnen bzw. Dozenten bewertet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „17,5“ ersetzt und nach den Worten „BL6 erbracht werden“ werden das Zeichen „;“ und die Worte „die Regelung in § 27 Abs. 3 Satz 1 **LAPO** bleibt unberührt“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird die bisherige Regelung zu Satz 1 und nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Im Übrigen gelten § 27 Abs. 4 und 5 **LAPO**.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz in Erläuterung ³⁾ unterhalb der Tabelle folgende neue Fassung:

„es gelten § 30 Abs. 1 Sätze 4 und 5 **LAPO**“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle in Abs. 1 werden wie folgt geändert:

aa) In Erläuterung ²⁾ werden die Zahl und der Buchstabe „6a“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

bb) In Erläuterung ³⁾ erhält der zweite Halbsatz folgende neue Fassung:

„es gelten § 30 Abs. 1 Sätze 4 und 5 **LAPO**“

b) Die Tabelle in Abs. 6 erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload pro Semester in ECTS-Punkten							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
BIODID I LAGS/LAMS	Biologiedidaktische Grundlagen für die Grund- und Mittelschule	2			2	5	(5)		(5)		(5)			PL: Klausur 90 Min. oder Open Book Prüfung mit Zeitdruck 90 Min. ¹⁾	1
Grundkonzepte Biologie für Grundschule Fächergruppe ²⁾	Experimentelles Arbeiten im Biologieunterricht		4			6	(4)		(4)		(4)			SL: Protokollheft (unbenotet)	0
	Außerschulische Lernorte im Biologieunterricht				2		(2)		(2)		(2)				
Summe SWS und ECTS-Punkte		2	4	0	4	11	0-11	0	0-11	0	0-11	0	0		
		10													

¹⁾ Die Art der Prüfungsleistung wird entsprechend dem konkreten didaktischen Charakter der jeweiligen Lehrveranstaltung semesteraktuell von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt und im Modulhandbuch bekannt gegeben.

²⁾ Anwesenheitspflichtig nach § 7 LAPO.“

c) Die Tabelle in Abs. 7 erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload pro Semester in ECTS-Punkten							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
Grundkonzepte Biologie für Mittelschule Fächergruppe	Experimentelles Arbeiten im Biologieunterricht ¹⁾		4			10	(4)		(4)		(4)			PL: Klausur 90 Min. + SL: Protokollheft (unbenotet)	1
	Außerschulische Lernorte im Biologieunterricht ¹⁾				2		(2)		(2)		(2)				
	Biologie für Nebenfächler	4					(4)		(4)		(4)				
BIODID I LAGS/LAMS	Biologiedidaktische Grundlagen für die Grund- und Mittelschule	2			2	5	(5)		(5)		(5)			PL: Klausur 90 Min. oder Open Book Prüfung mit Zeitdruck	1

													90 Min. ²⁾	
BIODID II ³⁾	Erkenntnisse gewinnen und kommunizieren im Biologieunterricht		3		2	5		(5)		(5)		(5)	PL: Seminararbeit (8-12 Seiten) oder mündliche Prüfung 25 Min. ²⁾	1
Summe SWS und ECTS-Punkte		6	7	0	6	20	0-15	0-5	0-15	0-5	0-15	0-5		
		19												

1) Anwesenheitspflichtig nach § 7 LAPO.

2) Die Art der Prüfungsleistung wird entsprechend dem konkreten didaktischen Charakter der jeweiligen Lehrveranstaltung semesteraktuell von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt und im Modulhandbuch bekannt gegeben.

3) Voraussetzung für das Modul BIODID II ist das erfolgreiche Absolvieren von BIODID I LAGS/LAMS.“

7. Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle in § 8 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

a) In Erläuterung ²⁾ werden die Zahl und der Buchstabe „6a“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) In Erläuterung 5) erhält der zweite Halbsatz folgende neue Fassung:

„es gelten § 30 Abs. 1 Sätze 4 und 5 LAPO“

8. In § 9 erhält der zweite Halbsatz in Erläuterung ²⁾ unterhalb der Tabelle folgende neue Fassung:

„es gelten § 30 Abs. 1 Sätze 4 und 5 **LAPO**“

9. In § 10 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Lehramtsstudium Biologie ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden. ³Mit Ausnahme der Änderungen in § 7 Abs. 6 und 7 gilt sie auch für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPO LA Bio vom 22. August 2023 studieren.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Lehramtsstudium Biologie ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden. ³Mit Ausnahme der Änderungen in § 7 Abs. 6 und 7 gilt sie auch für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPO LA Bio vom 22. August 2023 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 07. Mai 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 2. Juli 2025

Erlangen, den 2. Juli 2025

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 2. Juli 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2025